

Stadt Rendsburg

Berichtigung des FNP

- entspricht der 43. Änderung des Flächennutzungsplan -

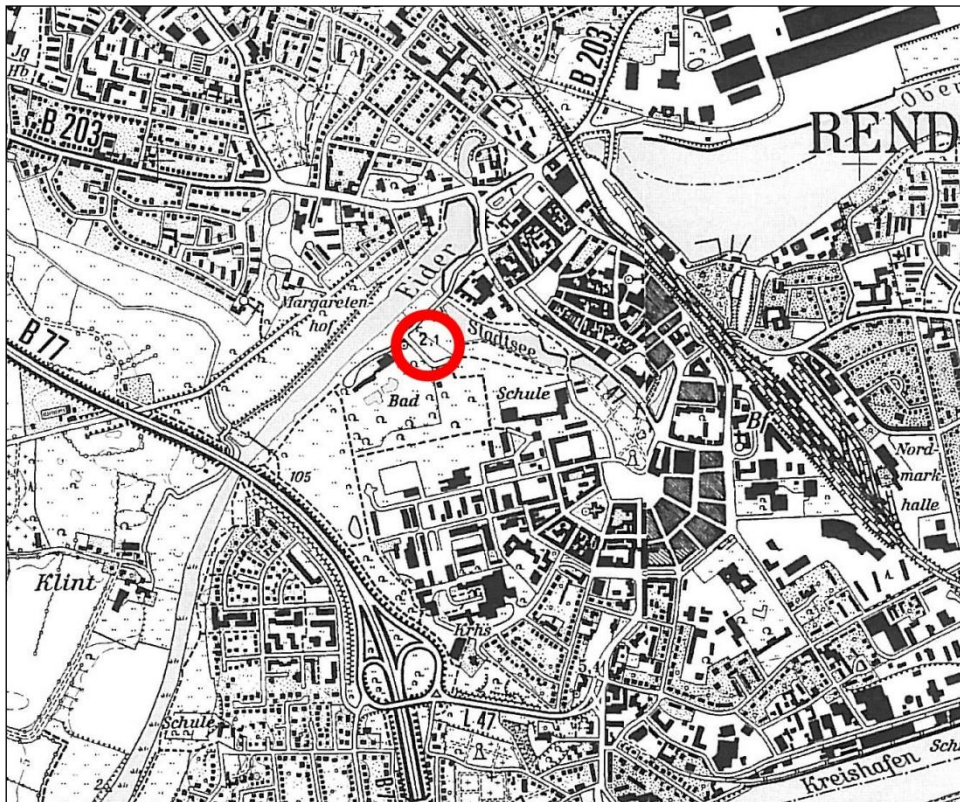
zur

Satzung der Stadt Rendsburg über die

2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 66

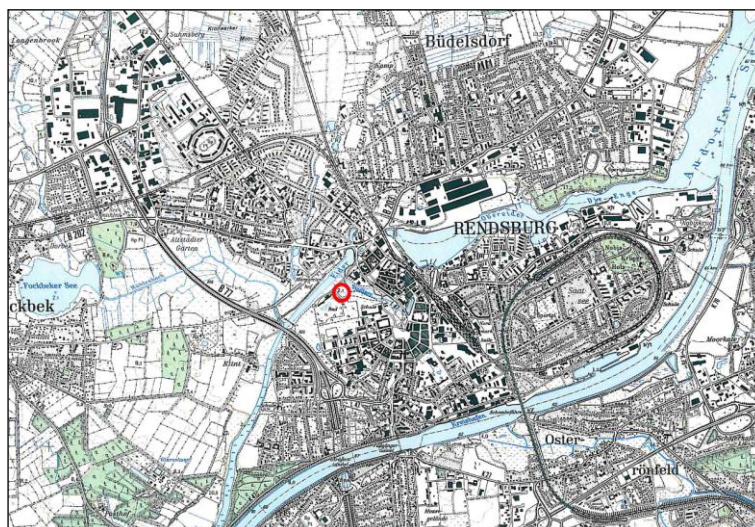
„Sportboothafen Untereider – Wohnmobil-Campingplatz“

aufgestellt im „beschleunigten Verfahren“ gem. § 13 a Abs. 1 BauGB



Stadt Rendsburg - Der Bürgermeister

1. Ziele und Zwecke der Planung



Übersichtsplan

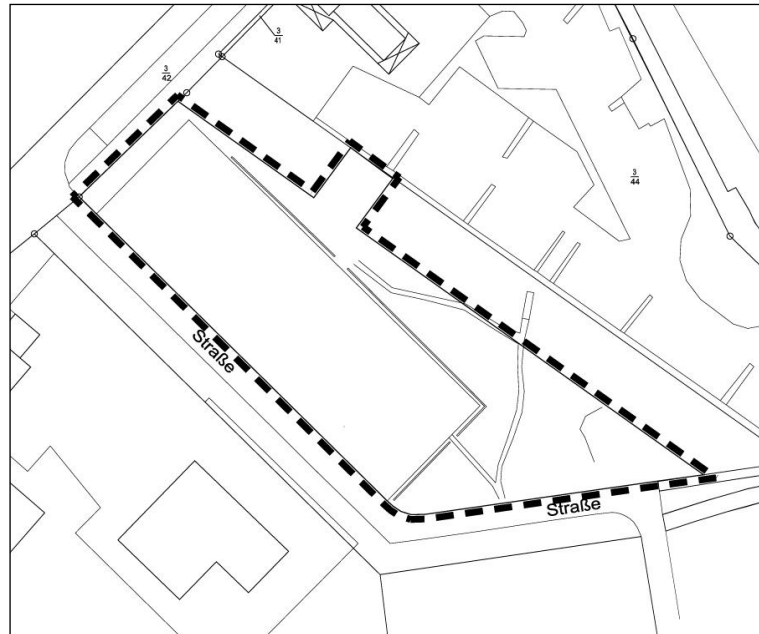
Der bestehende Wohnmobil-Campingplatz südlich der Untereider soll erweitert werden.

In den letzten Jahren ist der zentral gelegene Wohnmobil-Campingplatz aufgrund seiner qualitätsvollen Ausgestaltung und seiner besonderen Lagegunst an der Untereider, zwischen Rendsburger Altstadt und dem Rendsburger Stadtsee sowie dem westlich angrenzenden Rendsburger Schwimmzentrum und den nachfolgenden Naturbereichen an der Untereider, bundesweit bekannt geworden. Er bietet einer Vielzahl von Touristen Übernachtungsmöglichkeiten wie auch urbane und wasserbezogene Freizeitmöglichkeiten in der Rendsburger Innenstadt und im Rendsburger Schwimmzentrum (Freibad und Hallenbad). Der Wohnmobil-Campingplatz selbst wie auch die Erweiterungsfläche liegen somit im Schnittpunkt von urban geprägten Stadtstrukturen (Altstadt) und naturräumlich bedeutsamen Bereichen an der Untereider (geplanter Naturerlebnisraum) – eine entsprechende hohe Gestaltqualität und eine standortgerechte Einbindung in die Landschaft ist Ziel bei der Umsetzung des Vorhabens.

2. Räumlicher Geltungsbereich und Situation vor Ort

Der räumliche Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 66 sowie der Berichtigung des FNP umfasst die bestehende Stellplatz- / Parkplatzfläche (insbesondere diese Fläche dient der Erweiterung des bestehenden Wohnmobil – Campingplatzes) und umgebende Grünbereiche südwestlich des bestehenden Wohnmobil - Campingplatzes an der Untereider.

Im Nordwesten, Südwesten und Süden wird der Geltungsbereich durch die Straße „An der Untereider“ definiert. Im Nordosten wird der Geltungsbereich durch den Verlauf eines Bachlaufes (Vorfluter und Grabenbereich) mit seinem Randbereich begrenzt.



Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 66
sowie der Berichtigung des FNP

Gesamtörtlich ist der Geltungsbereich eingebunden in die Abfolge unterschiedlicher baulicher Anlagen und bestehender innerörtlicher Nutzungen, u.a. das Schwimmzentrum, das Anglerheim, das Blockheizkraftwerk und Kindertagesstätte „Stadtpark“ und den vorhandenen Wohnmobil - Campingplatz.

3. bisherige und zukünftige Darstellungen des Flächennutzungsplans

3.1 bisherige Darstellungen des Flächennutzungsplans



Planausschnitt: rechtswirksamer Flächennutzungsplan

Die bisherigen Darstellungen im Flächennutzungsplan für den Bereich der Erweiterung des Wohnmobil - Campingplatzes sehen ausschließlich Grünflächen

vor. Entsprechend ist gem. § 13 a BauGB „Bebauungspläne der Innenentwicklung“ eine Berichtigung des Flächennutzungsplans für den Bereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 66 notwendig.

3.2 Darstellungen der Berichtigung des Flächennutzungsplans

Die Darstellungen der Berichtigung des Flächennutzungsplans sehen für die funktional notwendigen Bereiche der Erweiterung des Wohnmobil - Campingplatzes gemäß dieser besonderen Nutzung ein Sondergebiet, das der Erholung dient gem. § 10 BauNVO mit der Zweckbestimmung „Wohnmobil - Campingplatz“ vor. Die sonstigen Bereiche werden als öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Spiel- und Freizeitbereich“ ausgewiesen. Diese Darstellungen entsprechen somit den Festsetzungen zur Art der baulichen Nutzung, die in der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 66 ausgewiesen wurden.



Planausschnitt: Darstellungen der Berichtigung des Flächennutzungsplans

Art der baulichen Nutzung § 5 Abs. 2 Nr. 1 des Baugesetzbuches - BauGB - §§ 1 bis 11 der Baunutzungsverordnung - BauNVO -	
SO	Sondergebiete, die der Erholung dienen "Wohnmobil-Campingplatz" § 10 Abs. 1 BauNVO
Grünflächen § 5 Abs. 2 Nr. 5 und Abs. 4 BauGB	
	Öffentliche Grünflächen
Zweckbestimmung:	
	Spiel- und Freizeitbereich
Sonstige Planzeichen	
	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches für die 1. Berichtigung des Flächennutzungsplanes

Planausschnitt: Planzeichenlegende